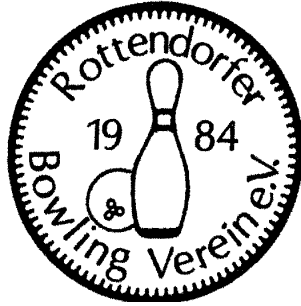


# Satzung des Rottendorfer Bowling Verein 1984 e.V.

Stand 15.07.2023



## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Rottendorfer Bowling Verein 1984 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Rottendorf.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bowlingsports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Förderung der Jugend im Bowlingsport.  
Zudem führt der Verein sportliche Veranstaltungen nach Maßgabe der übergeordneten Organisationen durch.  
Er kann derartige Veranstaltungen auch aus eigenem Willen nach den gültigen Sportordnungen durchführen.

## **§ 3 Tätigkeit und Vereinsvermögen**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §57.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen, als auch Clubs im Sinne des DKB, der DBU oder Bowling-Abteilungen allgemeiner Sportvereine werden.  
Die Mitgliedschaft setzt keine aktive Beteiligung am Sportgeschehen voraus.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erfordert folgende Angaben, die auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeformular niedergeschrieben werden müssen:

### a) Bei Clubs und Abteilungen:

- vollständiger Clubname oder dessen offizielle Abkürzung
- Geschäftsstelle des Clubs bzw. der Abteilung (Postschrift)
- Name des 1. Vorsitzenden
- Name des Sportwartes
- Name des Rechnungsführers
- Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße und Hausnummer eines Mitglieds des Clubs bzw. der Abteilung.
- Unterschriebene SEPA Lastschrifterteilung und Datenschutzerklärung nach DSGVO.

### b) Bei Einzelmitgliedern:

- Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße und Hausnummer, Telefon und Emailadresse
- unterschriebene SEPA Lastschrifterteilung und Datenschutzerklärung nach DSGVO.

Falls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

- (5) Das organisatorische Zugehörigkeitszeichen zum Verein ist der Pass des deutschen Keglerbundes e. V., kurz der DKB-Pass.  
Der DKB-Pass muss die Beitragsmarke des betreffenden Geschäftsjahres, sowie den Vermerk "Rottendorfer Bowling Verein 1984 e.V." tragen.  
Er wird dem Mitglied von der Mitgliederverwaltung, für die Dauer der aktiven Vereinszugehörigkeit zur Verfügung gestellt.  
Die Gültigkeitsdauer des Passes beginnt mit dem Ausstellungsbeginn und endet automatisch am 31. Dezember des laufenden Jahres.  
Der Verlust des Passes ist unverzüglich der Mitgliederverwaltung zu melden.  
Die Kosten für die Neubeschaffung des Passes trägt allein das Mitglied.  
Der DKB-Pass wird erst nach der satzungsgemäßen Vorauszahlung des Beitrags überreicht, ebenso die anfallende Beitragsmarke.  
Jedem Neumitglied wird Einsicht in die Satzung des Vereins und dessen übergeordneten Organe gewährt.  
(durch Einsicht auf der Website des Vereins, der Bayerischen Bowlingunion, der Deutschen Bowlingunion und des Bayerischen Landessportverbandes).

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung verstößt, wenn es in grob unsportlicher Weise den Ruf des Vereins schädigt oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.  
Diese entscheidet endgültig.
- (3) Das Mitglied kann jederzeit kündigen. Dies ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Der Austrag im Spielerpass erfolgt, wenn alle Verpflichtungen dem Verein und Club gegenüber erfüllt sind (Beitragszahlungen usw.).  
Die Übergabe des Spielerpasses wird nach BBU-Bestimmungen durchgeführt.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Der Jahresbeitrag ist zum 01. 01. eines Jahres fällig. Bei Mitgliedschaftsbeginn während des Jahres ist der Beitrag (bei aktiven Mitgliedern, anteilmäßig) bis zum 02. 01. des Folgejahres im Voraus zu begleichen.  
Bei unterjährigem Vereinsaustritt erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge.  
Passive Mitglieder zahlen unabhängig vom unterjährigem Eintritt den vollen Jahresbeitrag.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren werden dem BLSV gemeldet und sind somit versichert. Der Beitritt zur BBU wird nur auf Antrag des jeweiligen Clubs gewährt. Es muss sichergestellt sein, dass der Jugendliche aktiv am Sportbetrieb teilnimmt.  
Der Antrag kann auch vom Vereinsjugendwart gestellt werden.
- (3) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Sie wird in Form einer Geschäftsordnung niedergeschrieben, welcher der Satzung angehängt ist.
- (4) Die Beiträge werden von den angeschlossenen Clubs/Einzelmitgliedern per Lastschrift eingezogen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 8a Der Vorstand**

- (1.) Der Vorstand besteht aus
  - a) ersten Vorsitzenden
  - b) zweiten Vorsitzenden
  - c) Rechnungsführer
  - d) ersten Sportwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung dieses Amt für die Restperiode nach.
- (4) Der Verein wird von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

**§ 8b Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) zweiten Sportwart
  - b) Jugendwart
  - c) Seniorenwart
  - d) Schriftführer
  - e) zwei Revisoren
  - f) Webmaster
  - g) Vergnügungsausschuss (mind. zwei Mitglieder)
  - h) Pressewart
  - i) Schiedsrichterobmann
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft aus, so wird dieses vom Vorstand, in Verbindung mit der erweiterten Vorstandschaft, in einer Sitzung kommissarisch für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

**§ 9a Aufgaben der Vorstandschaft**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Es kann auch ein Versammlungsleiter durch den Vorsitzenden bestimmt werden.
- (2) Der 2. Vorsitzende führt die Vereinskartei und überwacht Jubiläen. Er vertritt den 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Rechnungsführer ist für die Führung des Kassenbuches und die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.
- (4) Der Sportwart ist für die sportlichen Belange in Verein zuständig. Er stellt unter anderem auch die Vereinsmannschaft(en) auf. (im Einvernehmen mit der Vorstandschaft)
- (5) Die Vorstandschaft führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

**§ 9b Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft**

- (1) Der 2. Sportwart vertritt den 1. Sportwart in sportlicher Hinsicht.
- (2) Der Jugendwart befasst sich mit dem Jugendsport.
- (3) Der Seniorenwart befasst sich mit dem Seniorensport und vertritt den 2. Sportwart
- (4) Der Schriftführer führt Protokoll über Versammlungen und Sitzungen.
- (5) Die zwei Revisoren überwachen laufende Kassengeschäfte des Vereins und prüfen mindestens einmal im Jahr das Kassenbuch des Vereins.
- (6) Der Webmaster betreut die Web-Site des Vereins und hält diese aktuell.
- (7) Der Vergnügungsausschuss organisiert alle vereinsinternen Veranstaltungen, welche nicht dem Sportbetrieb zuzuordnen sind.
- (8) Der Pressewart informiert die Medien über die Aktivitäten im Verein u.a. über sportliche Ereignisse.
- (9) Der Schiedsrichterobmann ist für die Einteilung der Schiedsrichter während des laufenden Ligabetriebes zuständig.

**§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Möglichkeit im Juni statt.
- (3) Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail verschickt werden.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorsitzenden
  - Bericht des Rechnungsführers
  - Bericht des Sportwartes
  - Bericht des Jugendwartes
  - Bericht des Seniorenwartes
  - Bericht der Revisoren
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Neuwahlen (alle zwei Jahre)
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmzettel und Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Anträge können alle Mitglieder bis zur angegebenen Frist stellen. Ist keine Frist angegeben, kann der Antrag am Versammlungstermin vorgelegt werden.
- (9) Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies die Mehrheit der Mitgliederversammlung fordert.
- (11) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Wählen können alle Mitglieder die mindestens zwei Monate Vereinszugehörigkeit besitzen und über 16 Jahre alt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (13) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ungültige Stimmzettel und Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (14) Die Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (16) Über die Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:
  - a) dies mindestens 30% der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen.
  - b) ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegt.
  - c) die Vorstandschaft dies für unbedingt nötig hält.
- (2) Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern (über 16 Jahre) beschlussfähig. (bei Vereinsauflösung siehe §14).

### **§ 12 Sitzungen**

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus Vorstand und erweitertem Vorstand. Sie soll einmal im Quartal, bei Besonderheiten öfter zusammentreten.
- (2) Über diese Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (3) Die Vereinsleitung ist ab fünf Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Die Sitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.

### **§ 13 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Diese werden per Los (aus allen Mitgliedern über 18 Jahre) ermittelt. Der Betroffene kann nicht gleichzeitig im Schiedsgericht sein.
- (2) Das Schiedsgericht tritt zusammen, wenn dies die Vorstandschaft oder 2/3 der erwachsenen Mitglieder verlangen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach (§ 5 Abs. 2). Gegen den Beschluss, kann der Betroffene, innerhalb 4 Wochen, Beschwerde bei der nächsten Mitgliedsversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

### **§ 14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Der Punkt "Vereinsauflösung" muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- (3) Die Einberufung für die Vereinsauflösung darf nur erfolgen, wenn dies 40% der Mitglieder schriftlich verlangen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (7) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen, ist dem Bayrischen Landes -Sportverband e.V. oder, für den Fall dessen Ablehnung, der Gemeinde Rottendorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.  
Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 15 Einzelclubs im Rottendorfer Bowling Verein 1984 e.V.**

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Die Beiträge der Clubmitglieder sind per Sammellastschrift zum Jahresbeginn (Für Nachmeldung bis zum Jahresende) zu begleichen.
- (3) Die Clubs erkennen diese Satzung an.
- (4) Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (5) Der Beitrag und die Aufnahmegebühr beinhalten -Spielerpass, Beitragsmarke und Spielerlizenz.

### **§ 16 Übergeordnete Organe**

- (1) Der Verein Rottendorfer Bowling Verein 1984 e. V." ist Mitglied im Bayrischen Landessportverband, im Deutschen Kegler- und Bowlingbund, in der Deutschen Bowling-Union und in der Bayrischen Bowling-Union. Er erkennt dessen Satzungen an.

### **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden, nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, Für mutwillig entstandene Schäden und für Verluste persönlicher Art besteht keine Haftung.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Rottendorfer Bowlingverein 1984 e.V. mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten besteht nicht.

### **§ 18 Ehrungen**

Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für langjährige Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Bowlingsport im Allgemeinen, kann durch den Verein verliehen werden.

Eine Verleihung ist auch an Nichtmitglieder möglich.

Die Ehrung wird vom Vorstand beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliedsversammlung am 15.07.2023 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Rottendorf den 15.07.2023